

Musterprogramm für eine DFP-approbierte Fortbildung

1. Rechtliche Vorgaben

Anforderungen an Publikationen

gemäß § 3 Abs.4 Verordnung über ärztliche Fortbildung

Werbung ist in sämtlichen Publikationen zu Fortbildungen zulässig, sofern sie dem Umfang nach dem Informationscharakter untergeordnet, als solche kenntlich gemacht ist und nicht als Inhalt der Fortbildung dargestellt wird. Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen dürfen Inhalte von digitalen Fortbildungen nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist unzulässig.

Mindestens anzuführen sind:

- der ärztliche Fortbildungsanbieter
- die ärztliche Leitung der Fortbildung
- der zeitliche Umfang
- die Autor/innen/Vortragenden
- Themen/Inhalte
- Status der DFP-Approbation
- die Sponsoren

2. Empfehlung Aufbau Musterprogramm

- 2.1 Allgemeine Informationen/Vorwort
- 2.2. Programm
- 2.3 Angabe von Sponsoren/Ausstellern/Inserenten
- 2.4 Hinweis zu Offenlegung von Interessenskonflikten

Beispiel

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Organisatorische Hinweise	3
Programmübersicht	6
Programm:	
Donnerstag	8
Freitag	9
Samstag	13
Sponsoren, Aussteller, Inserenten	15

2.1 Allgemeine Informationen

- ärztlicher Fortbildungsanbieter
- ärztliche/wissenschaftliche Leitung
- Tagungsort
- Website
- Anmeldung/Teilnahmegebühren
- Hotelreservierung

• DFP-Approbation

eingereicht/positiv abgeschlossen?

Anzahl DFP-Punkte

medizinische oder sonstige DFP-Punkte?

Verwendung des DFP-Logos erst ab erfolgter DFP-Approbation
(§ 32 Abs. 3 Verordnung über ärztliche Fortbildung)

Beispiele Darstellung DFP-Approbation

✓ Korrekt umgesetzt

Erfolgte DFP-Approbation

Medizinische DFP-Punkte



Die Fortbildung ist für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer mit 7 medizinischen DFP-Punkten approbiert.

DFP-Punkte für sonstige Fortbildung



Die Fortbildung ist für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer mit 10 DFP-Punkten für sonstige Fortbildung approbiert.

Einreichung DFP-Approbation

Medizinische DFP-Punkte

Für die Fortbildung wurden 7 medizinische DFP-Punkte für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer beantragt.

DFP-Punkte für sonstige Fortbildung

Für die Fortbildung wurden 10 DFP-Punkte für sonstige Fortbildung für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer beantragt.

Achtung: Das DFP-Logo darf erst ab erfolgreicher DFP-Approbation eingesetzt werden!

2.2 Programm

erstellt von:

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH | Walcherstraße 11/23, 1020 Wien

E-Mail: dfp@arztkademie.at

09/2025

Angaben

- Datum
- Vortragstitel; Thema/Inhalt des Vortrags
- Vortagende
- Beginnzeit/Endzeit der einzelnen Vorträge
- Angabe von Pausen (keine DFP-Punkte)

Definition der Fortbildungspunkte (DFP-Punkte)

gemäß § 13 Verordnung über ärztliche Fortbildung

- Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht Fortbildungsinhalten mit einer Dauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- Erst ab einem zeitlichen Gesamtausmaß von mindestens 45 Minuten können für Fortbildungen DFP-Punkte vergeben werden.
- Pro Tag können maximal 12 DFP-Punkte vergeben werden.
- Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 4 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 8 DFP-Punkte angerechnet werden.

Beispiel Programm (Stundentafel) mit Netto-Vortragszeit

Uhrzeit	Wochentag tt.mm.jjjj	Wochentag tt.mm.jjjj	Wochentag tt.mm.jjjj
08:10 – 08:20	Begrüßung		
08:20 – 09:05	Vortragstitel 1 Vortragende/r 1	Vortragstitel 1 Vortragende/r 1	Vortragstitel 1 Vortragende/r 1
09:05 – 09:50	Vortragstitel 2 Vortragende/r 2	Vortragstitel 2 Vortragende/r 2	Vortragstitel 2 Vortragende/r 2
09:50 – 11:10	Kaffeepause	Kaffeepause	Kaffeepause
10:10 – 10:55	Vortragstitel 3 Vortragende/r 3	Vortragstitel 3 Vortragende/r t 3	Vortragstitel 3 Vortragende/r 3
10:55 – 11:40	Vortragstitel 4 Vortragende/r 4	Vortragstitel 4 Vortragende/r 4	Vortragstitel 4 Vortragende/r 4
11:40 – 12:25	Vortragstitel 5 Vortragende/r 5	Vortragstitel 5 Vortragende/r 5	Vortragstitel 5 Vortragende/r 5
12:25 – 13:45	Mittagspause	Mittagspause	Mittagspause
13:45 – 14:30	Vortragstitel 6 Vortragende/r 6	Vortragstitel 6 Vortragende/r 6	Vortragstitel 6 Vortragende/r 6
14:30 – 15:15	Vortragstitel 7 Vortragende/r 7	Vortragstitel 7 Vortragende/r 7	Vortragstitel 7 Vortragende/r 7
15:15 – 15:35	Kaffeepause	Kaffeepause	Kaffeepause
15:35 – 16:20	Vortragstitel 8 Vortragende/r 8	Vortragstitel 8 Vortragende/r 8	Vortragstitel 8 Vortragende/r 8

erstellt von:

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH | Walcherstraße 11/23, 1020 Wien

E-Mail: dfp@arztkademie.at

09/2025

16:20 – 17:05	Vortragstitel 9 Vortragende/r 9	Vortragstitel 9 Vortragende/r 9	Vortragstitel 9 Vortragende/r 9
17:05 – 17:50	Vortragstitel 10 Vortragende/r	Vortragstitel 10 Vortragende/r 10	Vortragstitel 10 Vortragende/r 10

Nennung von Substanz- und Wirkstoffnamen

gemäß § 17 Abs. 4 b) iv Verordnung über ärztliche Fortbildung

[Der Inhalt der Fortbildung hat] vorurteilsfrei, neutral und frei von wirtschaftlichen Interessen zu sein. Vorzugsweise müssen Substanz- bzw. Wirkstoffnamen genannt werden. Bei Erwähnung eines Produkts müssen, sofern auch noch andere Produkte derselben Substanzklasse existieren, diese angeführt werden.

Beispiel

08.50	Begrüßung <input type="text"/>
09.00-10.00	Hand aufs Herz – Neue Standards bei NOAKs und der Kardio- protektion bei Typ-2 Diabetes mellitus (mit freundlicher Unterstützung durch <input type="text"/>)
	Moderation: <input type="text"/>
09.00-09.15	Dabigatran und Idarucizumab: Antikoagulation mit Weitblick <input type="text"/>
09.15-09.30	Panel Discussion <input type="text"/>
09.30-09.45	Empagliflozin für Kardiologen – CV Risikomanagement bei Typ 2-DM <input type="text"/>

Angabe von Sponsoren/Ausstellern/Inserenten

Im Falle einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors ist im Rahmen des Approbationsantrages über die webbasierte DFP-Datenbank eine solche offenzulegen und der ärztliche Fortbildungsanbieter hat sich durch Abgabe einer Erklärung zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 zu bekennen (§ 17 Abs.5 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Beispiel: Nennung des Sponsors:

Name Sponsor: Firma X, **Ort:** Wien, **Land:** Österreich

Eine weitere Darstellungsviante ist, die Sponsoren mit dem Vermerk „**Mit freundlicher Unterstützung von**“ auszuweisen.

Regeln der Zusammenarbeit für die Zusammenarbeit von ärztlichen Fortbildungsanbietern und Sponsoren

§ 3 Sponsoring und kommerzielle Interessen Dritter

(1) Im Rahmen der ärztlichen Fortbildungen sind die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit sowie die Wahrung des Patientenwohls sicherzustellen.

(2) Kommerzielle Interessen Dritter dürfen nicht die nach Abs. 1 gebotene inhaltliche Gestaltung – unter anderem durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung der Fortbildung – beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere ist es unzulässig, dass Präparate, Wirkstoffe bzw. Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den jeweiligen Sponsor sind, wesentlich hervorgehoben werden.

(3) Ebenso dürfen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht durch die finanzielle oder organisatorische Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren an einer Fortbildung gefährdet oder beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es unzulässig, wenn Sponsoren die Organisatoren einer Fortbildung sind oder ein solcher Anschein erweckt wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten eines Sponsors für ärztliche Fortbildungen sowie die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit Vortragender vom Sponsor sind unzulässig.

(4) Werbung ist in sämtlichen Publikationen zu Fortbildungen zulässig, sofern sie dem Umfang nach dem Informationscharakter untergeordnet, als solche kenntlich gemacht ist und nicht als Inhalt der Fortbildung dargestellt wird. Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen dürfen Inhalte von digitalen Fortbildungen nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist unzulässig.

(5) Kommerziell unterstützte Rahmenprogramme sind bei Fortbildungen zulässig, sofern diese zeitlich und dem Umfang nach der Fortbildung untergeordnet sind und sich vom Inhalt der Fortbildung unmissverständlich abheben.

(6) Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungen sind zulässig, sofern die Konzeption und Inhalte der Fortbildung nicht beeinflusst werden.

(7) Bei Qualitätszirkeln ist jegliche Art einer Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors unzulässig

Was darf nicht sein?

- Der Sponsor nimmt Einfluss auf den Inhalt (z.B. Produktschulungen).
- Der Sponsor wählt die Vortragende/den Vortragenden aus oder bezahlt diese(n).
- Der Sponsor gestaltet inhaltlich die Fortbildungsunterlagen, die ausgegeben werden.
- Die Werbung wird so dargestellt, als wäre sie der Inhalt der Fortbildung.

Was darf sein?

- Der Sponsor legt Werbematerial auf.
- Der Sponsor (Name, Logo) ist auf den Fortbildungsunterlagen angedruckt.
- Der Sponsor unterstützt einzelne TeilnehmerInnen (z.B. Reisekosten, Aufenthalt) bzw. übernimmt die Verköstigung (Buffet).

2.3 Hinweis auf die Offenlegung von Interessenskonflikten

Gemäß § 17 Abs. 7 der Verordnung über ärztliche Fortbildung müssen ärztliche Fortbildungsanbieter, ärztliche Leiter und Vortragende müssen im Zuge der Anlage der Fortbildung zur DFP-Approbation in der webbasierten DFP-Datenbank gegenüber der Österreichischen Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden potentielle Interessenskonflikte offenlegen, insbesondere ein persönliches oder wirtschaftliches Naheverhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Inhalt der jeweiligen Fortbildung.

Der Fortbildungsanbieter muss verlangen, dass etwaige potentielle Interessenskonflikte des ärztlichen Leiters, der Autor/innen/Vortragenden und des Lecture Boards von diesen zu jeder Zeit offengelegt werden (§ 18 Abs. 3 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Diese potentiellen Interessenkonflikte können z.B. durch Nennung am Beginn des Vortrages oder Präsentation in Form einer PowerPoint-Folie offengelegt werden und sind in der webbasierten DFP-Datenbank (dfp.at) einzutragen. Eine Musterfolie steht auf der Website www.arztakademie.at/downloads unter „Mustervorlagen“ zur Verfügung.

Das Programm bietet sich zum einen an, auf die Verpflichtung zur Offenlegung hinzuweisen. Zum anderen könnte es auch dafür genutzt werden, potentielle Interessenskonflikte in dieser Publikation offenzulegen.